



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Koblenz sowie des Gesamtab-
schlusses zum 31. Dezember 2016

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2014 – 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	4
1.1	Prüfauftrag	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	5
1.4	Prüfungsdurchführung	5
2.	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten	7
3.	Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung	8
3.1	Art und Umfang der Prüfung	8
3.2	Prüfungsschwerpunkte	9
4.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	10
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennziffern	10
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennziffern	12
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2	14
4.3.1	Bilanzposition Aktiva 1.3 „Finanzanlagen“	14
4.3.2	Bilanzposition Aktiva 2.2.1 „Öffentlich rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“	18
4.3.3	Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“	19
4.3.4	Prüfung der Ergebnisrechnung – Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen“	20
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	23



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	24
6.1	Prüfauftrag	24
6.2	Prüfungsdurchführung	25
6.3	Gegenstand, Art und Umfang	25
7.	Prüfungsfeststellungen	26
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht	26
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	27
8.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	28
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	28
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	30
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen	30
9.	Zusammenfassendes Ergebnis	30



Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 der

Stadt Koblenz.

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. Seite 21)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Dezember 2017 (GVBl. Seite 597)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBL. I, S. 2745)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.



1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

- a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (2) GemO) sowie die Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).
- c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überlassen (§ 113 (4) GemO).
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.
- e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).
- f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 18. April 2018 bis 20. Juni 2018. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an 3 Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und zwar am 18. April, 23. Mai und 20. Juni 2018.



Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- Vorsitzender | RM Frau Monika Sauer
- Stv. Vorsitzende | RM Frau Anita Weis
- Ausschussmitglieder | RM Frau Monika Artz
RM Herr Michael Bordelle
RM Herr Manfred Gniffke
RM Frau Edith Hoernchen
RM Frau Ursula Hühnerfeld
RM Herr Thomas Kirsch
RM Herr Ernst Knopp
RM Frau Andrea Mehlbreuer
RM Frau Marion Mühlbauer
RM Herr Stephan Otto
RM Frau Claudia Probst
RM Herr Rolf Pontius
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Herr Jens Wehran
RM Herr Carl Bernhard von Heusinger

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2016 der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Ertragslage der Gemeinde (Abschnitt 4)
4. Kennzahlen und Gliederung der Teilhaushalte (Abschnitt 5 und 6)
5. Einschätzung der Chancen und Risiken (Abschnitt 7).



Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz

Im Abschnitt 3 des Rechenschaftsberichtes wird auf die Organisationsstruktur und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Koblenz eingegangen. Weiterhin werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beschrieben und die schwierige finanzielle Situation der Stadt Koblenz dargestellt. Einzelne Positionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert. Aussagen zum Problem einer dauerhaften Überschuldung – Verbrauch des Eigenkapitals – sowie dieser Entwicklung entgegensteuernde Maßnahmen werden im Rechenschaftsbericht getroffen.

Kennzahlen und Gliederung der Teilhaushalte

Die Abschnitte 4 und 5 des Rechenschaftsberichtes beinhalten einige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Weiterhin wird im Rechenschaftsbericht eine Übersicht der einzelnen Teilhaushalte mit den jeweiligen Produkten aufgezeigt.

Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Im letzten Abschnitt (6) werden die zukünftigen Chancen und Risiken der Stadt Koblenz beschrieben. Insbesondere werden Maßnahmen zur Gegensteuerung der defizitären Haushaltslage benannt und es wird auf die Entwicklung der zukünftigen hohen Zinsaufwendungen eingegangen. Abschließend werden die Chancen und hohen Risiken einzelner Projekt und Maßnahmen aufgezählt.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz wieder.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Koblenz.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Oberbürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt.



3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 vom 20. Februar 2018 mit folgenden Anlagen:
 - Bilanz zum 31. Dezember 2016
 - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016
 - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016
 - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - Rechenschaftsbericht
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
 - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
 - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in den Bereichen

- ⇒ Finanzanlagevermögen
- ⇒ Rückstellungen mit den dazugehörigen Ertrags- und Aufwandspositionen
- ⇒ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.



3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert.

Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18. April 2018 noch die nachstehend aufgeführten eigenen Schwerpunkte für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgelegt:

▶ Prüfung der Bilanzposition Aktivseite	1.3	„Finanzanlagen“
mit den Untergliederungen	1.3.1	„Anteile an verbundenen Unternehmen“
	1.3.2	„Ausleihungen an verbundene Unternehmen“
	1.3.3	„Beteiligungen“
	1.3.4	„Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“
	1.3.5	„Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“
	1.3.6	„Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“
	1.3.7	„Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“
	1.3.8	„Sonstige Ausleihungen“
▶ Prüfung der Bilanzposition Passivseite	2.2	„Sonderposten zum Anlagevermögen“
mit der Untergliederung	2.2.1	„Sonderposten aus Zuwendungen“
	2.2.2	„Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“
	2.2.3	„Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“
	2.3	„Sonderposten für den Gebührenaussgleich“
▶ Prüfung der Ergebnisrechnung	Zeile 2	„Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“

Anhand von Stichproben wurde der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss vertritt die Auffassung, dass durch diese Vorgehensweise eine sichere Grundlage zur Abgabe eines fundierten Prüfungsurteils gegeben ist.



4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

4.1 Darstellung der Vermögens- u. Schuldenlage der Stadt Koblenz

Die Bilanz zum 31.12.2016 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,418 Mrd. €** (Vorjahr: **1,403 Mrd. €**) ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 15 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **12.527 €** (Vorjahr: rd. **12.541 €**) je Einwohner). Größere Veränderungen waren bei dieser Kennzahl nicht festzustellen.

Die **Vermögensstruktur** der Aktivseite zeigt deutlich, dass mit **1,379 Mrd. €** (Vorjahr: **1,374 Mrd. €**) und einer Anlagenintensität von 97,2 % der Schwerpunkt des städtischen Vermögens nach wie vor einseitig auf dem langfristig gebundenen Vermögen liegt.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das Sachanlagevermögen mit einer Bilanzsumme von **994.308 T€** (Vorjahr: 1.002.878 T€) und einer Quote von 70,1 % eine hervorgehobene Stellung ein. Es ist ein Rückgang der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. So reduzierten sich die Anlagen im Bau um 3,6 Mio. € (auf 74 Mio. €) sowie das Infrastrukturvermögen durch die Abschreibungen um rd. 3,8 Mio. € (auf 507,7 Mio. €).

Es folgen die Finanzanlagen mit **329.309 T€** = 23,2 % (Vorjahr: 316.409 T€). Die Steigerung des Bilanzwertes gegenüber dem Vorjahr begründet sich nahezu ausschließlich aus der Erhöhung des Anteils an der Stadtwerke Koblenz GmbH um 11.969 T€ auf 179.877 T€.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände blieben mit rd. **55,3 Mio. €** und einer Quote von nur 3,9 % weitgehend unverändert und nehmen weiterhin eine untergeordnete Rolle ein. Die Reduzierung zum Vorjahr um rd. **315 T€** beruht auf der Tatsache, dass den Zugängen inklusive den Umbuchungen höhere Abschreibungen und Abgänge gegenüberstehen.

Anders verhält es sich bei dem kurzfristig gebundenen Vermögen wie Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Flüssige Mittel und die Rechnungsabgrenzungsposten, dessen Bilanzwert sich von 28.588 T€ im Vorjahr auf nun **38.993 T€** und einen Anteil am Gesamtbilanzwert von 2,8 % erhöht hat. Liquide Mittel waren am Bilanzstichtag in Höhe von 931 T€ vorhanden; sie reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 627 T€.

Bei der Bilanzsumme von **1.417.960 T€** schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von **30.536 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von **568.575 T€** (Vorjahr: 538.039 T€) ab; dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 40,1 % gegenüber 38,4 % zum Vorjahr. Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.

Die Position Sonderposten mit einem Wert von **217.991 T€** (Vorjahr: 214.869 T€) besteht nahezu ausschließlich aus dem Sonderposten zum Anlagevermögen (217.913 T€).



Hierbei handelt es sich um einen Korrekturposten zum Anlagevermögen, der sich im Wesentlichen aus Zuwendungen in Höhe von **139.361 T€** (Vorjahr: 136.537 T€) begründet. Neben diesem Sonderposten sind zudem die Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von **25.192 T€** (Vorjahr: 25.265 T€) hervorzuheben, die vornehmlich aus Erschließungs- und Ausbaubeiträgen resultieren. Der Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen schlägt mit **53.359 T€** (Vorjahr: 52.583 T€) zu Buche.

Eine weitere wichtige Position innerhalb der **Kapitalstruktur** stellt mit **627.856 T€** (Vorjahr: 649.218 T€) das langfristige Fremdkapital dar, wozu die Verbindlichkeiten mit **461.608 T€** (Vorjahr: 480.751 T€) und die Rückstellungen mit **166.248 T€** (Vorjahr: 168.467 T€) zählen. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt **44,3 %** (Vorjahr: 46,3 %). Gemessen an der Einwohnerzahl entfallen **5.546 €** (Vorjahr: 5.803 €) an Fremdkapital auf jeden Einwohner der Stadt Koblenz.

Bei den **Verbindlichkeiten**, die einen Anteil von 32,6 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 19.143 T€ bzw. 4 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** mit 349.217 T€ (Vorjahr: 384.164 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 292.917 T€ (Vorjahr: 302.064 T€) und der Liquiditätssicherung mit 56.300 T€ (Vorjahr: 82.100 T€) dienen.

Der Wert der **Rückstellungen** von 166.248 T€, der einem Anteil von 11,7 % an der Bilanzsumme entspricht, hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.219 T€ bzw. 1,3 % verringert. Die Rückstellungshöhe wird im Wesentlichen durch die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen** in Höhe von 154.404 T€ (Vorjahr: 153.814 T€) bestimmt. Diese Position setzt sich im Wesentlichen aus Pensionsrückstellungen (131.883 T€; Vorjahr: 131.413 T€) und Beihilfeverpflichtungen (21.954 T€; Vorjahr: 21.855 T€) zusammen. Die **Sonstigen Rückstellungen** schlagen mit **10.579 T€** (Vorjahr: 13.388 T€) zu Buche.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	Veränderung
	in %	in %	in %	
Anlagevermögenintensität	97,1	98,0	97,3	-0,7
Anlagendeckungsgrad 2	89,9	84,1	89,2	+5,1
Infrastrukturquote	37,0	36,5	35,8	-0,7
Investitionsquote	114,3	104,0	71,8	-32,2
Abschreibungsintensität	7,4	7,4	6,9	-0,5
Eigenkapitalquote 1	37,8	38,4	40,1	+1,7
Eigenkapitalquote 2	53,1	53,7	55,5	+1,8
Liquidität 2. Grades	21,8	13,7	33,3	+17,8
Verschuldungsgrad	90,5	89,4	81,2	-8,2
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	11,5	10,6	7,6	-3,0

Erläuterung der Kennzahlen

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).

Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.

Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

4.2 Darstellung der Ertragslage der Stadt Koblenz

Das Berichtsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss** von **30.536 T€** ab, der auf die neue Rechnung vorgetragen wird. Das Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um **21.707 T€**. Unter Berücksichtigung eines gegenüber dem Vorjahr verbesserten Finanzergebnisses von **2.300 T€** und einer Verschlechterung des **Außerordentlichen Ergebnisses**, welches sich zum Vorjahr um **998 T€** verringerte, ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine addierte Verbesserung des Jahresergebnisses um **23.009 T€**.



Deutlich **positiver** entwickelte sich das Ergebnis im Vergleich zum prognostizierten Abschluss, den der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2016 durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung zwar schon deutlich positiver bewertete und den **geplanten Jahresfehlbetrag** um rd. **20.127 T€** auf nun **8.066 T€** reduziert hat. Die Verbesserung zum **ursprünglichen** Planansatz beträgt mithin rd. **58.729 T€** und zum Planansatz nach Aufstellung des Nachtragshaushaltes immerhin noch **38.602 T€**.

Gründe für die seinerzeitige Anpassung im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung waren zum einen deutlich höhere Erträge von saldiert rd. 22,3 Mio. €, denen erwartet höhere Aufwendungen insbesondere für die soziale Sicherung von - ebenfalls saldiert – 3,7 Mio. € gegenüberstehen. Unter Hinzurechnung eines um rd. 1,5 Mio. € verbesserten Finanzergebnisses ergab sich insgesamt gesehen eine geplante Reduzierung des Jahresfehlbetrages um rd. 20,1 Mio. €.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamterträge von 408.441 T€ die Gesamtaufwendungen von 372.554 T€ um 35.887 T€ = 8,8 %.

Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die **Steuern und ähnlichen Abgaben** mit 220.555 T€ (Vorjahr: 183.819 T€), die im Haushaltsjahr rd. 54,0 % (Vorjahr: 51,1 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den **Erträgen der sozialen Sicherung** (75.844 T€; Vorjahr: 66.151 T€), **Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen** (55.150 T€; Vorjahr: 43.950 T€) sowie **sonstige laufende Erträge** (31.890 T€; Vorjahr: 41.791 T€).

Die **öffentlich-rechtlichen Entgelte** in Höhe von 11.486 T€ resultieren bspw. aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen.

Die **sonstigen laufenden Erträge** enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 7.322 T€, Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (3.127 T€) sowie die Erträge aus Zuschreibungen im Beteiligungsvermögen (13.543 T€). Weiterhin erfolgte auf dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellung (536 T€) sowie die Auflösung aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.059 T€).

Die **Aktivierten Eigenleistungen** verringerten sich in Folge wegen der im Berichtsjahr leicht gesunkenen Bautätigkeit um 97 T€ von 1.236 T€ auf 1.139 T€.

Im Mittelpunkt die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit stehen die **Aufwendungen der sozialen Sicherung** (143.685 T€; Vorjahr: 130.026 T€) sowie die **Personalaufwendungen** (78.779 T€; Vorjahr: 77.096 T€).

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO belaufen sich im Berichtsjahr auf 25.780 T€ (Vorjahr: 25.624 T€). Gründe für den Anstieg sind zahlreiche Aktivierungen über alle Bereiche der Verwaltung.

Das negative **Finanzergebnis** von **5.351 T€** resultiert aus dem Saldo der **Zinserträge** von 8.288 T€ und der **Zinsaufwendungen** von 13.639 T€; es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.300 T€ verbessert.



Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	Verände- rung
	in %	in %	in %	
Aufwandsdeckungsgrad	98,4	104,1	109,6	+ 5,5
Fehlbetragsquote	2,3	-	-	0,0
Zinslastquote	4,6	4,3	3,7	- 0,6
Steuerquote	53,7	51,1	54,0	+ 2,9
Zuwendungsquote	10,7	12,2	13,5	+ 1,3
Personalintensität	22,8	22,3	21,1	- 1,2
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,3	17,5	17,2	- 0,3
Transferaufwandsquote	7,2	6,3	7,6	+ 1,3

Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 dieses Berichtes

4.3.1 Bilanzposition Aktiva 1.3 „Finanzanlagen“

Finanzanlagevermögen liegt dann vor, wenn die Stadt Koblenz einem Dritten Finanzmittel in der Form von Fremd- oder Eigenkapital überlässt. Bereits aus der Zuordnung zum Anlagevermögen ergibt sich, dass diese Anlagen langfristig dem Zweck der Gemeinde dienen müssen.



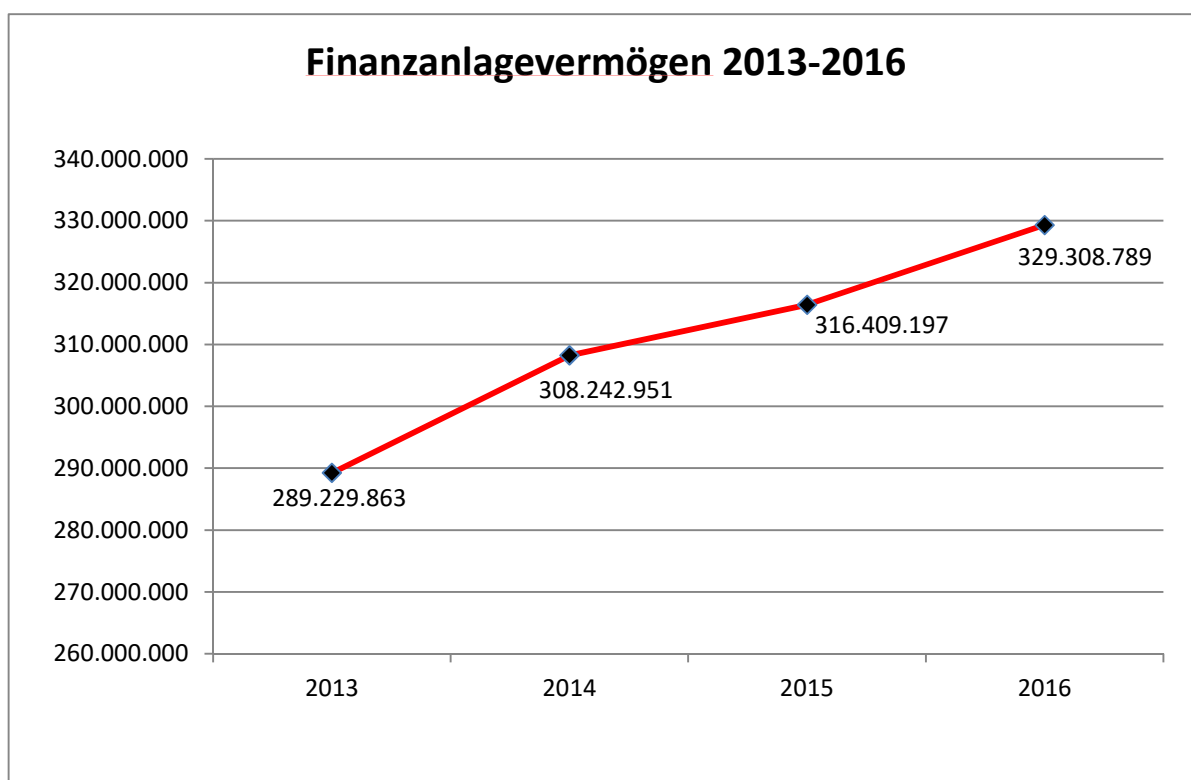
Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Anteile und Ausleihungen an

- Verbundenen Unternehmen,
- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- Sondervermögen mit Sonderrechnung, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen der Gemeinde, Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist sowie
- Sonstige Wertpapiere und Ausleihungen des Anlagevermögens.

Trägerschaften an Sparkassen werden hingegen grundsätzlich nicht bilanziert. Hier erfolgt lediglich eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.

Die Finanzanlagen der Stadt Koblenz betragen ausweislich der Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 rd. 329,3 Mio. €; sie haben sich mit diesem Wert um rd. 12,9 Mio. € oder rd. 4,1 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Finanzanlagen der Stadt Koblenz verkörpern damit rd. 23,2 % des gesamten Anlagevermögens der Stadt Koblenz; sie hatten in den letzten Jahren folgende Entwicklung zu verzeichnen:



Der Bestand an Finanzanlagen der Stadt Koblenz setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2016	Wert zum 31.12.2015
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	203.157.392 €	191.188.157 €
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	926.570 €	1.701.758 €
1.3.3 Beteiligungen	5.381.633 €	5.381.633 €
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige komm. Stiftungen	119.651.394 €	118.083.227 €
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige komm. Stiftungen	0 €	0 €
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	191.800 €	54.417 €
1.3 Finanzanlagen insgesamt:	329.308.789 €	316.409.192 €

Anteile verbundene Unternehmen

Es handelt sich hierbei um juristisch selbständige Unternehmen des „Konzerns Stadt Koblenz“, mit denen eine sehr enge wirtschaftliche Verbindung besteht („Mutter-Tochter-Verhältnis“). Der Bestand verteilt sich wie folgt:

	Anteil %	Buchwert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
Stadtwerke Koblenz GmbH	100,0	179.877.588,79	167.908.353,58
Wirtschaftsförderungsges. mbH	100,0	3.178.088,00	3.178.088,00
Koblenzer Wohnungsbau GmbH	100,0	20.050.439,20	20.050.439,20
Sporthalle Oberwerth GmbH	100,0	51.276,19	51.276,19
		<u>203.157.392,18</u>	<u>191.188.156,97</u>

Die Stadtwerke Koblenz GmbH repräsentiert 89 % des Bestandes dieser Bilanzposition. Die Änderung des Eigenkapitals der Stadtwerke bewirkt gleichzeitig eine gleichlautende Änderung des Bilanzansatzes im Jahresabschluss der Stadt Koblenz („Eigenkapitalspiegelmethode“). Die Beteiligung an der Stadtwerke Koblenz GmbH erhöht sich um 11.969.235 €, bedingt durch die Zunahme des Eigenkapitals und der Bewertung der Anteile anhand der Eigenkapitalspiegelbildmethode.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Diese Ausleihungen beinhalten sechs Darlehensverträge mit dem verbundenen Unternehmen Koblenzer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH im Rahmen von Bausanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben. Die Reduzierung zum Vorjahr resultiert aus Darlehenstilgungen entsprechend den vertraglich vereinbarten Tilgungsplänen.



Beteiligungen

Von Beteiligungen spricht man bei Kapitalanteilen an juristisch selbständigen Unternehmen die bestimmt sind, dem eigenen Verwaltungsbetrieb durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Der Bestand verteilt sich wie folgt:

	Anteil %	Buchwert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
Gemeinschaftsklinikum gGmbH	25,00	5.120.000,00	5.120.000,00
Technologie Zentrum GmbH	28,39	247.001,35	247.001,35
Verkehrsverbund RM GmbH	11,11	3.067,76	3.067,76
Weitere Unternehmen	k.A.	11.564,40	11.564,40
		<u>5.381.633,51</u>	<u>5.381.633,51</u>

Die Stadt Koblenz verfügt über Beteiligungen mit einem zum Vorjahr unveränderten Vermögenswert von 5.381.633 €. Die Beteiligung von 25 % am Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH mit einem Wert von 5.120 T€ dominiert die Bilanzposition. Weiterhin erwähnenswert ist die Beteiligung von 28,39 % am Technologie Zentrum GmbH, was einem Wert von rd. 247 T€ entspricht.

Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunale Stiftungen

In dieser Position sind die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Koblenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen, das Stiftungsvermögen sowie die Mitgliedschaft in einem Zweckverband und einer vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts auszuweisen.

Das Sondervermögen umfasst zunächst die fünf Eigenbetriebe der Stadt Koblenz mit einem Vermögenswert von insgesamt 109.559 T€. Es verteilt sich wie folgt:

	Buchwert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
EB 17: KGRZ	1.161.786,75	1.161.786,75
EB 67: Grünflächen- u. Bestattungswesen	568.789,46	568.789,46
EB 70: Koblenzer Entsorgungsbetrieb	3.582.814,30	3.582.814,30
EB 83: Koblenz Touristik	28.583.450,75	28.583.450,75
EB 85: Stadtentwässerung	75.662.353,60	74.476.962,24
	<u>109.559.194,86</u>	<u>108.373.803,50</u>

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit rd. 75.662 T€ und der Eigenbetrieb Koblenz-Touristik mit rd. 28.583 T€ dominieren diese Bilanzposition.



Das Stiftungsvermögen beträgt rd. 4.176 T€ und blieb damit zum Vorjahr nahezu unverändert. Das Stiftungsvermögen wird anhand des Buchwerts bewertet. Derzeit werden durch die Stadt folgende 17 Stiftungen und Nachlässe verwaltet.

Stiftung von Düsseldorf	Stiftung Zehe	Vermächtnis Brambosch Schaelen
Philipine-Kerwer-Stiftung	Nachlass Straub	Nachlass Willisch / Sauer
Stiftung Mohr	Nachlass Born	Nachlass Rothländer
Stiftung Petrou	Nachlass Neddermeyer	Nachlass Pöschmann
General-Allen-Spende	Nachlass Legner	Stiftung Erich u. Irmgard Schneider
Nachlass Rüttgers	Nachlass Blettner	

Zudem hat sich der Ausschuss mit der **Sonderrücklage „Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds“** beschäftigt. Dieser ist bei der Rheinischen Versorgungskasse Köln mit einem derzeitigen Anteilswert (31.12.2016) von rd. 5.648 T€, bei einer effektiven Einzahlungshöhe der Stadt von bislang 4.475 T€, angelegt. Zum Vorjahr erhöhten sich die Anteilswerte um rd. 388 T€. Die Gesamtrendite bezogen auf den Verlauf von 17 Jahren beträgt 26,2 %, was wiederum einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 1,54 % entspricht.

4.3.2 Bilanzposition Aktiva 2.2.1 „Öffentlich rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“

Prüfungsschwerpunkt im Bereich dieser Bilanzposition waren die zum Jahresabschluss 2016 als offen ausgewiesenen Forderungen und hier insbesondere die, die zum Prüfungszeitpunkt der Bilanz durch das Rechnungsprüfungsamt im Oktober 2017 in der Finanzsoftware als immer noch offenstehend gekennzeichnet waren.

Von den Forderungen zum 31.12.2016 in Höhe von 31,991 Mio. € waren zum Prüfungszeitpunkt in der Finanzsoftware noch 14,451 Mio. € als offen ausgewiesen. Diese werden im Jahresabschluss durch Einzel- und Wertberichtigungen in Höhe von 10,68 Mio. € wertmäßig korrigiert. Für die restlichen Forderungen konnte eine Werthaltigkeit abschließend nicht geklärt werden, da sich sowohl zum Stichtag 31.12.2016 als auch Prüfungszeitpunkt noch hohe Beträge auf den verschiedenen Verwahr- bzw. DLP-Konten befanden, die noch nicht gegen die jeweilige Forderung gebucht waren.

In der Folge bedeutet dies, dass zum Soll gestellte Forderungen in der Rechnungswesensoftware als „Offene Forderungen“ fortgeführt wurden, obwohl sie u. U. schon seit einem längeren Zeitraum ausgeglichen waren. Neben der bilanziellen Falschdarstellung sieht der Ausschuss die Gefahr, dass die zeitliche Verzögerung zu vermehrten Fehlerquellen, zu Mehrarbeit bei der Stadtkasse und zu einer vermeidbaren Intransparenz in der Kontenführung führt. Auch die irrtümliche Mahnung einer (eigentlich) bereits ausgeglichenen Forderung ist nicht von der Hand zu weisen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt daher die Forderung des Rechnungsprüfungsamtes, das künftig eine zeitnahe Ausräumung der Verwahr- bzw. DLP-Konten zu den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgen sollte. Die Ausschussmitglieder begrüßen, dass die Verwaltung in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2018 zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ankündigte, trotz knapper Personalressourcen beim Fachamt die Konten zeitnah ausräumen zu wollen.



Der Ausschuss unterstützt darüber hinaus die weiterhin angedachten Maßnahmen zur Optimierung des Forderungsmanagements durch die Zentralisierung der Bearbeitung aller Niederschlagungen und Forderungen bei der Stadtkasse. Die Ausschussmitglieder erwarten, dass die bestehenden Rückstände bis zum Jahresabschluss 2018 ausgeräumt und die künftig auf Verwahr- und DLP-Konten gebuchten Zahlungseingänge zeitnah aufgelöst werden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 lässt sich der Ausschuss über den Fortgang der Arbeiten unterrichten.

4.3.3 Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“

Die von der Stadt Koblenz eingeräumten Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und über die Nutzungsdauer aufzulösen. Ebenfalls als Sonderposten auf der Passivseite sind zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen. Erhaltene Zuwendungen sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstandes als Anzahlung zu passivieren. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgt eine Umbuchung auf den Sonderposten zum Anlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam analog der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen betragen ausweislich der Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 rd. 217,9 Mio. €, sie haben sich mit diesem Wert um rd. 3,5 Mio. € oder 1,6 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Sonderposten zum Anlagevermögen verteilen sich auf folgende Unterpositionen:

Bilanzposition	Buchwert 31.12.2016	Buchwert 31.12.2015
2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	139.361.252,48 €	136.536.554,79 €
2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	25.192.294,68 €	25.264.722,21 €
2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	53.359.251,51 €	52.583.337,64 €
2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	217.912.798,67 €	214.384.614,64 €

▪ Sonderposten aus Zuwendungen

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Sonderposten aus Zuwendungen erneut um rd. 2,8 Mio. € angewachsen. Der tatsächliche Anstieg beträgt damit lediglich 55 % der letztjährigen Steigerungsrate (Vorjahr: 5,1 Mio. €). Den größten Anteil bilden die Zuwendungen des Landes mit einer Steigerung von rd. 2,5 Mio. € (Vorjahr: 3,5 Mio. €) auf nunmehr insgesamt rd. 98,5 Mio. €.

Neben der planmäßigen Auflösung der Sonderposten in Höhe von 5,2 Mio. € waren im Berichtsjahr Zugänge aus Abrechnungen von rd. 8 Mio. € zu verzeichnen.



▪ **Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Für Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter ist nach § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO ein Sonderposten auf der Passivseite zu bilden. Hierunter fallen im Wesentlichen Erschließungskosten-, Ausbau und Ausgleichsbeträge sowie Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen. Die Werte wurden vom zuständigen Fachamt ermittelt und den einzelnen Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens zugeordnet.

Die Sonderposten aus dem Jahresabschluss 2015 wurden auf den 31.12.2016 fortgeschrieben. Zugegangen sind im Berichtsjahr hauptsächlich Beiträge für Infrastrukturmaßnahmen.

Die im Rahmen der Prüfung abermals festgestellten Bearbeitungsrückstände bei der Abrechnung bereits fertiggestellter Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, die nach Auffassung der Ausschussmitglieder auf eine weiterhin unzulängliche Personal- und EDV-Ausstattung des Sachgebietes zurückzuführen sind, hat der Rechnungsprüfungsausschuss zum Anlass für eine Revisionsprüfung genommen. Die entsprechenden Prüfungsergebnisse finden sich im Schlussbericht des Ausschusses über die Revisionsprüfungen 2016.

▪ **Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen**

In diesem Posten werden sämtliche Zuschüsse und Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen dargestellt, die noch nicht schlussgerechnet worden sind. Es handelt sich überwiegend um den Bereich der Städtebauförderung. Im Berichtsjahr ist ein Anstieg von rd. 776 T€ (Vorjahr: rd. 9,1 Mio. €) zu verzeichnen. Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen mit einer Summe von rd. 8 Mio. € sind umgebucht worden und unterliegen damit der regulären Auflösung.

Größte Einzelposition ist dabei die Sanierung der Balduinbrücke mit rd. 5 Mio. €. Dieser Wert erreicht damit annähernd das Niveau des Vorjahres und entspricht 48 schlussgerechneten Projekten mit Sonderpostenanteil und einem Volumen von 8,3 Mio. € an den Anlagen im Bau, die auf die korrespondierenden Bilanzpositionen umgebucht (aktiviert) werden konnten.

Die Bemühungen, eine zeitgleiche Umbuchung/Aktivierung schlussgerechneter Projekte und deren korrespondierenden Sonderposten herbeizuführen sollten kontinuierlich fortgeführt werden.

4.3.4 Ergebnisrechnung Zeile 2: „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen“

Die in Zeile 2 der Ergebnisrechnung abgebildeten Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen sind wie folgt untergliedert:



	2016 EUR	2015 EUR
Schlüsselzuweisungen	32.686.264,00	22.537.816,00
Sonstige allgemeine Zuweisungen	3.523.257,30	2.627.408,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	13.694.482,57	12.920.816,11
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.245.972,19	5.864.425,57
	<u>55.149.976,06</u>	<u>43.950.465,68</u>

Im Vergleich zum Haushaltsansatz von 53.585.358 € weist die Ergebnisrechnung bei den Erträgen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transferleistungen ein Plus von rd. 1,565 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg von rd. 11,2 Mio. € (25,5 %) festzustellen.

▪ Schlüsselzuweisungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 (2) Ziff. 2 LFAG)	13.167.592,00	5.378.713,00
Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 (2) Ziff. 1 LFAG)	6.762.948,00	6.711.525,00
Schlüsselzuweisung C 1 (§9a (2) Ziff. 1 LFAG)	4.127.336,00	3.378.398,00
Schlüsselzuweisung C 2 (§ 9a (2) Ziff. 2 LFAG)	7.177.666,00	5.443.280,00
Investitionsschlüsselzuweisung (§ 10 LFAG)	1.450.722,00	1.441.335,00
Härteausgleich (§ 34d LFAG)	0,00	184.565,00
	32.686.264,00	22.537.816,00

Da die Bedarfsmesszahl die Finanzkraftmesszahl überschritt, gewährte das Land im Berichtsjahr eine Schlüsselzuweisung B2 in Höhe von 13.167.592 €.

Aus der Schlüsselzuweisung B1 ergaben sich zum Vorjahr nahezu unveränderte Erträge in Höhe von rd. 6,76 Mio. €. Der Berechnungsmaßstab liegt zurzeit bei 61 € pro Einwohner; die Steigerung beruht auf einer höheren Bevölkerungsmesszahl.

Die in 2014 erstmalig gezahlte Schlüsselzuweisung C wird in zwei Zuweisungen aufgeteilt. Aus der Schlüsselzuweisung C1, die 50 v. H. der Belastung aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB 12 abdecken soll, erhielt die Stadt Koblenz im Berichtsjahr 4,13 Mio. €.

Weitere Erträge von rd. 7,1 Mio. € ergaben sich aus der Schlüsselzuweisung C2, die als Ausgleich für die Belastung der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeiträgen, Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem SGB II, aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII sowie aus der Beteiligung



des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gem. § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII gezahlt wurden.

Zudem bewilligte das Land Investitionsschlüsselzuweisungen nach § 10 LFAG, die im Finanzhaushalt zur Verminderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden sollen. Die Zahlung ist ebenfalls abhängig von der Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft der Kommune und betrug im Berichtsjahr rd. 1,45 Mio. €.

▪ **Sonstige allgemeine Zuweisungen**

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalten im Wesentlichen die Zahlung des Landes im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von rd. 2,6 Mio. € sowie die Weiterleitung der „Integrationspauschale“ des Bundes durch das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von 881 T€.

▪ **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Land Rheinland-Pfalz	12.734.940,78	11.855.104,19
Sparkasse	547.575,20	538.000,00
Bund	43.747,82	62.799,33
Rechtsfähige Stiftungen	21.734,96	58.103,57
Sonstige	346.483,81	406.809,02
	13.694.482,57	12.920.816,11

Die Erträge erhöhten sich zum Vorjahr um rd. 774 T€ (6 %). Grund hierfür waren im Wesentlichen die gestiegenen Zuweisungen für verschiedene Schulsanierungsmaßnahmen (+ 493 T€), die Tribüne der Sporthalle Oberwerth (+ 142 T€) und das Stadttheater (+ 154 T€). Hervorzuheben sind die in diesem Jahr abgerechneten Zuweisungen aus dem Konjunkturpaket II für konsumtive Sanierungsmaßnahmen bei den Gymnasien (1.288 T€), den Realschulen plus (535 T€) und der IGS (300 T€).

Die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes beinhalten u. a. den Zuschuss für das Theater (5.517 T€), die Schülerbeförderung (2.901 T€) sowie die allgemeinen Straßenzuweisungen (1.048 T€). Darüber hinaus erhielt die Stadt Koblenz weitere Zuweisungen vom Land u. a. für ihre Kultur- und Bildungseinrichtungen wie VHS, Musikschule und Stadtbibliothek sowie für den öffentlichen Personennahverkehr.

Gegenüber dem Budget (13.400.606 €) erhöhten sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse um rd. 294 T€. Dies begründet sich hauptsächlich durch einen nicht geplanten Zuschuss für die Sanierungsmaßnahme in der CONLOG-Arena (142 T€).



▪ Erträge aus der Auflösung der Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten reduzierten sich zum Vorjahr um rd. 618 T€. Der Rückgang im Berichtsjahr ist vor allem auf die ausgelaufenen Auflösungen für die Integrierte Leitstelle sowie für die Europabrücke bedingt.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2016 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichtes nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 08. August 2018



Monika Sauer
Vorsitzende



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2016 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der – finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016.



Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 8. August 2018 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des 2. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVD Harald Klein
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl.-Volkswirt Olaf Schaub.

Beide Mitarbeiter standen den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt. Der hierzu erstellte Prüfbericht wurde mit dem Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zusammengefasst. Hierzu wird auf Kapitel A dieses Berichtes verwiesen.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 6.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabchlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das



Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränken sollte.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

Der § 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabschluss 31.12.2016 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Nach den Darlegungen des Rechnungsprüfungsamtes kommen wir zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,



- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Für die Aufstellung künftiger Gesamtrechenschaftsberichte wird die Empfehlung einer differenzierteren konzernweiten Darstellung hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

wiederholt.

7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Nach § 109 (4) GemO besteht der Gesamtabchluss aus dem Jahresabschluss der Stadt als „Mutterorganisation“ und den Abschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die



Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung i. S. der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 2. Gesamtabchluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2016 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2014-0 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- und Buchwertmethode) zum Einsatz kommen



und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 18.12.2014 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

- 8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

Zeitliche Buchungsunterschiede sowie andere Ausweis- und Bewertungsmethoden führten im Bereich der Schuldenkonsolidierung im Vergleich zum Vorjahr zu deutlich geringeren Unterschieden, die nachfolgend aufgelistet werden:

	T€
Touristik gegenüber Entwässerung	+146
SWK gegenüber Entsorgung	+69
Kommunaler Servicebetrieb gegenüber KGRZ	+22
SWK gegenüber Stadt	+11
WFG gegenüber Grünflächen und Bestattungswesen	-85
SWK gegenüber Stadt	-47
Sonstige (saldiert)	+7

Eine Korrektur dieser Aufrechnungsdifferenzen erfolgte gemäß § 109 Abs. 5 GemO zulässigerweise über die Bilanzpositionen „Sonstige Vermögensgegenstände“ (T€ 269) und „Sonstige Verbindlichkeiten“ (T€ 146).

- 8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.
- 8.1.5 Auf den Gesamtabchluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.
- 8.1.6 Dem Gesamtabchluss ist nach § 109 GemO ein Gesamtanhang beizufügen, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an der Tochterorganisation beigelegt.



8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen wie Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht sind Teil des Anhangs.

8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt eine Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzrechnung wurde nach DRS 21 als echte Kapitalflussrechnung aufgestellt. Die darin dargestellten Zahlen wurden für einige Positionen saldiert und nicht dem Bruttoprinzip folgend abgebildet. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist diesem Bericht als **Anlage 5** beigefügt. Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen weitgehend den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsausschusses vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.

Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die hierbei aufgetretenen Abstimmungsprobleme zwischen einzelnen Tochterorganisationen und der Stadt Koblenz (Kernhaushalt) wurden unter Ziffer 8.1 dieses Berichtes dargelegt. Die Gesamtfinanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokument waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.

9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016



einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Die Rechnungsprüfung ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.

Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 08. August 2018



Monika Sauer
Vorsitzende

